

Gebührenordnung der Versorgungsanstalt bei der Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz

Nach § 26 der Satzung in der Fassung vom 01.01.2022 in Verbindung mit § 24 Abs. 3 Landesgebührengesetz Rheinland-Pfalz beschließt die Hauptversammlung der Versorgungsanstalt bei der Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz folgende Gebührenordnung:

§ 1 Beitragseinzugsverfahren

- (1) Teilnehmer, deren Versorgungsabgabe nicht durch die Kassenzahnärztliche Vereinigung an die Versorgungsanstalt abgeführt werden und die der Versorgungsanstalt kein SEPA-Mandat zum Einzug ihrer Beiträge erteilt, haben für jede Beitragszahlung eine Gebühr von 15,00 EUR zu zahlen.
- (2) Wird eine SEPA-Lastschrift mangels Deckung zurückgegeben, so ist dafür eine Gebühr von 15,00 EUR zu zahlen.

§ 2 Widerspruchsverfahren

- (1) Für die Durchführung von Widerspruchsverfahren erhebt die Versorgungsanstalt Gebühren zwischen 50,00 EUR und 250,00 EUR.
- (2) Wird der Widerspruch vor Erlass des Widerspruchsbescheids zurückgenommen, kann die Versorgungsanstalt von der Erhebung von Gebühren absehen.